



Satzung des

Vereins der Absolventen

der Hochschule Ravensburg – Weingarten e.V.

genehmigt durch die Jahresmitgliederversammlung am 14. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz, Registrierung**
- §2 Ziele und Aufgaben**
- §3 Zweck**
- §4 Mittelverwendung**
- §5 Ausschluss der Mittelverwendung**
- §6 Vermögen des Vereins**
- §7 Geschäftsjahr**
- §8 Mitgliedschaft und Einkünfte**
- §9 Ehrenmitgliedschaft**
- §10 Aufnahme neuer Mitglieder**
- §11 Auflösung der Mitgliedschaft**
- §12 Einkünfte des Vereins**
- §13 Mitgliedsbeitrag**
- §14 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §15 Organe des Vereins**
- §16 Entscheidung durch Mitgliederversammlung**
- §17 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- §18 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- §19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung**
- §20 Beschlussfähigkeit**
- §21 Mitgliederentscheidung**
- §22 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**
- §23 Laufende Geschäfte und Vermögen**
- §24 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**
- §25 Niederschriften**

§1 Name, Sitz, Registrierung

Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen der Hochschule Ravensburg-Weingarten (e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Weingarten und ist beim Amtsgericht in Ulm in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Hochschule Ravensburg-Weingarten, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen und ihrer Studierenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, für die Durchführung von Exkursionen, für die Kontaktpflege ehemaliger Studierender, für die Finanzierung von Abschlussarbeiten und ähnliches verwirklicht.

§3 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden – ausgenommen sind die anfallenden Verwaltungsausgaben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Ausschluss der Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Hochschule Ravensburg-Weingarten zu.

Sollte die Hochschule nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen der Industrie- und Handelskammer Ravensburg mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Unterstützung einer ähnlichen berufsbildenden Einrichtung verwendet werden darf.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§8 Mitgliedschaft und Einkünfte

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a) Studierende und Absolventen der Hochschule Ravensburg-Weingarten,
- b) amtierende oder ehemalige Professoren, Dozenten und Assistenten der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§10 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Will er die Aufnahme ablehnen, so hat er den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§11 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste. Diese kann der Vorstand beschließen, sofern ein beitragspflichtiges Mitglied trotz Androhung der Streichung und angemessener Fristsetzung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt;
- d) durch Ausschluss. Diesen kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins nachdrücklich entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich zu allen erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§12 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder an Geld- und Sachleistungen,
- c) Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) Spenden.

§13 Mitgliedbeitrag

Der Jahres- Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist erstmalig innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme, im Übrigen vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.

§14 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder von ihnen geleistete Beiträge oder freiwillige Zuwendungen zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen des Vereinsvermögens.

§15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§16 Entscheidung durch Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

§17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

§18 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§19 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

§20 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§21 Mitgliederentscheidung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§22 Zusammensetzung und Wahl des Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

§23 Laufende Geschäfte und Vermögen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Gemäß §26 BGB vertreten Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, den Verein gerichtlich und außerordentlich; der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von der Einzelbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Zuwendungen an die Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§24 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens ein weiteres Mitglied vertreten ist (§34 BGB). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

§25 Niederschriften

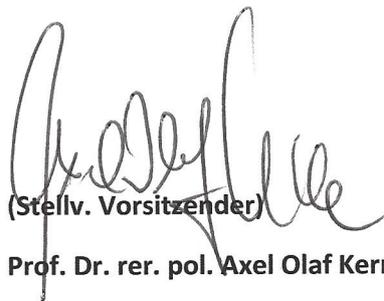
Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung hat außerdem die Namen derer zu enthalten, die die gefassten Beschlüsse beantragt haben.

Weingarten, den 14. Oktober 2016



(Vorsitzender)

Dipl.-Ing. (FH) Peter Bührle



(Stellv. Vorsitzender)

Prof. Dr. rer. pol. Axel Olaf Kern